

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftschemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) (Fachprüfungsordnung Wirtschaftschemie (1-Fach))

Vom 9. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 168

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. April 2008 und durch den Konvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienjahr

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 4 Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume

§ 5 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

§ 6 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 8 Studienziel

§ 9 Studienaufbau

§ 10 Akademischer Grad

§ 11 Bachelor-Arbeit

§ 12 Bildung der Gesamtnote

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Wirtschaftschemie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. *alle Module, die ausschließlich Bestandteile der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,*
2. *alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,*
3. *alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.*

Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Für die wirtschaftswissenschaftlichen Module gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Studienjahr

(1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger des Bachelor-Studiengangs und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

(2) Im Bachelor-Studiengang sind Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 3 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen (siehe Anlage).
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von vier Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 4

Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume

- (1) Zu jedem Semester werden zwei Prüfungszeiträume festgesetzt. Der erste Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der ersten Woche der auf den ersten Prüfungszeitraum folgenden Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieser Prüfungszeiträume statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Sofern der Fakultätskonvent nichts anderes bestimmt, setzt der zuständige Prüfungsausschuss den Anmeldezeitraum fest.
- (2) Die Studierenden melden sich innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen des ersten Prüfungszeitraums an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 2 möglich.
- (3) Der zweite Prüfungszeitraum ist vorbehalten für Studierende, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
 1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
 2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
 3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.

Die unter 1.-3. genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungszeitraum automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich.

- (4) Für weitere Wiederholungsmöglichkeiten ist eine erneute Anmeldung erforderlich
- (5) Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

§ 5

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Seminare, Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt wer-

den. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 40% aller Termine, durch Krankheit versäumt werden, können die verpassten Veranstaltungsteile durch eine schriftliche Ausarbeitung oder ein mündliches Kolloquium ersetzt werden.

- (2) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung von Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 6

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal regulär wiederholt werden.
- (2) Wurden in einem Modul, in dem als Prüfungsleistungen Praktikumstestate für die erfolgreiche Bearbeitung der Praktikumsaufgaben und die Anfertigung der dazugehörigen Protokolle oder eines Berichts oder die Bearbeitung von Übungsaufgaben oder/und ein Seminarvortrag vorgesehen sind, bis zu 15 % der Aufgaben nicht erbracht, so wird den Studierenden eine Nachfrist von einer Woche eingeräumt. Verstreicht die Nachfrist ergebnislos oder wurden mehr als 15 % der Aufgaben nicht erbracht, müssen die Studierenden die betreffende Lehrveranstaltung oder die betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls wiederholen. Für Wiederholer werden maximal 10 % der Plätze reserviert, für die Platzvergabe gilt ansonsten § 7 entsprechend.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze im Fach Chemie wird auf Antrag der Sektion Chemie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgende Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb

dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.

- c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
- d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang

§ 8 Studienziel

In den sechs Semestern soll den Studierenden das Fach Wirtschaftschemie in der Weise vermittelt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, chemische und betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Mit dem Bachelor of Science sollen akademisch ausgebildete Absolventinnen und Absolventen beispielsweise unter Anleitung Positionen in der betrieblichen Organisation, Vertrieb und Verkauf, Kundenbetreuung, an der Schnittstelle zwischen F&E und Vertrieb, als Assistenten der Geschäftsführung, oder in der Qualitätskontrolle und in Prüflaboren chemischer Betriebe ausfüllen können. Zusätzlich sollte ihr Berufsfeld auch im Aufgabenbereich von Beratung und Koordination sowohl in der gewerblichen Wirtschaft, im Öffentlichen Dienst, in Versicherungen und Beratungsunternehmen liegen.

§ 9 Studienaufbau

Das Bachelor-Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 200 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte inklusive 12 Leistungspunkten für die Bachelor-Arbeit.

§ 10 Akademischer Grad

Wird das Bachelor-Studium mit der Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ absolviert, wird der Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

§ 11 Bachelor- Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 150 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) In Ausnahmefällen darf die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut wird. Der Prüfungsausschuss muss dem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zustimmen. Personen, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge qualifiziert sind, können Bachelor-Arbeiten betreuen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss die Arbeit eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als sechs Wochen betragen.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnoten, die in die Gesamtnote eingehen, ergeben sich aus Anlage.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit zweifacher Leistungspunktzahl in die Gesamtnote ein.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom-Wirtschaftschemie eingeschrieben sind, können bis zum 30.09.09 in den entsprechenden Bachelor-Studiengang desselben Fachs umgeschrieben werden und die Prüfung nach dieser Satzung ablegen, wenn sie

1. das Vordiplom an dieser Universität abgelegt haben oder andere Prüfungsleistungen erbracht haben, deren Note in die Berechnung der Bachelor-Note einbezogen werden können und
2. den Antrag auf Wechsel der Studiengänge gestellt haben.

Wenn sie sich im Zeitpunkt der Umschreibung höchstes im sechsten Fachsemester befinden, gilt die Notengrenze des § 15 Abs. 1 nicht.

Über Zweifelsfragen und über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 24. Juli 2008 erteilt.

Kiel, den 9. September 2008

Der Dekan der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Kipp

Der Dekan der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Helmut Herwartz

Anlage: Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Wirtschaftschemie

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP		
								Sem.	Jahr	
1. Semester	chem 0101	Allgemeine Chemie 1: Grundlagen der Anorganischen Chemie	Exp-V/Ü/P	3/1/4	P		K\$	7		
	chem 0102	Mathematik für Chemiker 1	V/Ü	3/1	P		K\$	6		
	phys 0103-I	Physik für Chemiker (Teil I)	V	4	P			5		
	bwl GIM1	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Naturwissenschaftler	V/Ü V/Ü	1/1 1/1	P		K#	6		
	bwl REWE5	Buchführung und Abschluss	VÜb	2	P		K#	4		
					Σ 22				Σ 28	
2. Semester	chem 0201	Allgemeine Chemie 2: Grundlagen der Organischen Chemie	Exp-V	4	P		K\$	5		
	phys 0103-II	Physik für Chemiker (Teil II)	P	4	P		Pr	5		
	chem 0203	Anorganische Chemie 1: Chemie der Metalle	V/S	3/1	P		K#	5		
	chem 0212	Anorganisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/10	P		Pr	8		
	chem 0204	Physikalische Chemie 1: Chemisches Gleichgewicht	V/Ü	3/1	P		HTK#	6		
	chem 0401	Gefahrstoffkunde	V	2	P		K\$	3		
					Σ 29				Σ 32	Σ 60
3. Semester	chem 0302	Strukturaufklärung organischer Moleküle	V/Ü	1/2	P		K#	3		
	chem 0303	Organische Chemie 1: Organisch-Chemische Reaktionsmechanismen	V/Ü	3/1	P		K#	6		
	chem 0304	Physikalische Chemie 2: Struktur der Materie	V/Ü	3/1	P		HTK#	6		
	chem 0511	Physikalisch-Chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/6	P	chem204	Pr	5		
	vvw EVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	V/Ü	4/2	P		K#	10		
					Σ 24				Σ 30	
4. Semester	chem 0404	Anorganische Chemie 2: Struktur und Reaktivität anorganischer Verbindungen	V/Ü	3/1	P	chem101, chem203, chem205	K#	6		
	chem 0405	Physikalische Chemie 3: Reaktionskinetik	V/Ü	3/1	P		HTK#	6		
	chem 0406-I	Analytische Chemie (Teil I)	V	2	P			3		
	bwl REWE1	Finance and Accounting (Finanzwirtschaft & Jahresabschluss)	V/Ü V/Ü	1/1 1/1	P		2 K#	6		
	vvw STAT1	Methodenlehre der Statistik I	V/Ü	4/2	P		K#	10		
					Σ 20				Σ 31	Σ 61
5. Semester	chem 0410	Organisch-chemisches Praktikum für Zweifach-Studierende	S/P	1/8	P	chem303	Pr,KV	8		
	chem 0406-II	Analytische Chemie (Teil II)	V/P	2/2	P		K#	4		
	chem 0501, 0503, 0504; bcmb 0100	Wahlmodul(e) aus dem Angebot der Chemie und Biochemie (z.B. Organische Chemie 2: Stereochemie und Naturstoffe, Einführung in die Computerchemie, Anorganische Chemie 3: Synthese und Charakterisierung; Einführung in die Biochemie)	V/Ü/S/P	8	WP		K#	9		
	bwl CON5	Kosten- und Leistungsrechnung	VÜb	2	P		K#	4		
	chem 0403	Wahlmodul aus Angebot der CAU (Profilbildung/Vertiefung)	V/S/Ü/P	5	WP		*	5		
					Σ 28				Σ 30	

6. Semester	chem 0601, 0603, 3010, 3011	Wahlmodul(e) aus dem Angebot der Chemie (z.B. Organische Chemie 3: Materialien und Synthese, Physikalisch-Chemisches Fortgeschrittenenpraktikum, Anwendungsrelevante Anorganische Chemie, Reizvolle Moleküle)	V/S/Ü/P	9	WP		K# Pr	10	
	bwl AW11	Marketing und Methoden	V/Ü V/Ü	1/1 1/1	P		2 K#	6	
	bwl GIM2	Prozesse des Innovationsmanagement	V	2	P		K#	4	
	bwl CON1	Controlling	V	2	P		K#	4	
	chem 0602	Wahlmodul aus Angebot der CAU (Profilbildung/Vertiefung)	V/S/Ü/P	5	WP		*	5	
				Σ 22				Σ 29	Σ 59
7. Semester	chem 0701	Wirtschaftspraktikum (3 Monate)	P		P		B\$	15	
	chem 0702	Bachelorarbeit Wirtschaftschemie (chem oder bwl)	P		P		B.Sc.-Arbeit##	12	
	chem 0703	Seminarvortrag zur Bachelorarbeit Wirtschaftschemie	S	2	P		V#	3	
								Σ 30	Σ 30

Erläuterungen:

Modul: Nummer/Bezeichnung des Moduls
 Modulbezeichnung: Name des Moduls
 LF: Lehrform (Art der Lehrveranstaltung(-en))
 V = Vorlesung, Exp-V = Experimentalvorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, E = Exkursion, VÜb = Vorlesungsübung
 SWS: Semesterwochenstunden
 P / WP: Status des Moduls (Pflicht / Wahlpflicht)
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung(en) für das Modul
 PL: Prüfungsleistung(en) bzw. Nachweis
 K = Klausur,
 Ko = mündliches Kolloquium,
 Pr = Erledigung der Praktikumsaufgaben (Nachweis durch Praktikumstestate),
 B = schriftlicher Bericht,
 V = Vortrag,
 SV = Seminarvortrag,
 HTK = Mischprüfung (Hausaufgaben/Testfragen/Klausur),
 KV = Kurzvortrag
 Genaue Angaben siehe Modulbeschreibungen
 #: Benotetes Modul mit Abschlussprüfung, geht in die Endnote ein
 \$ Unbenotetes Modul mit Abschlussprüfung, Bewertung nur mit bestanden / nicht bestanden, geht nicht in die Endnote ein.
 * Unbenotetes Wahlmodul (Nachweis abhängig vom gewählten Modul)
 ##: Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewertet.
 LP: Leistungspunkte

Anzahl Module: **32**
 davon Chemie (inkl. naturw. Grundlagen) 19
 Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre: 9
 Wahl (beliebig): 2
 B.Sc.-Arbeit + Vortrag 2

Anzahl Prüfungen: Module mit benoteten Abschlussprüfungen (#), inkl. B.Sc.-Arbeit (##): 21
 Module mit unbenoteten Abschlussprüfungen (nur bestanden/nicht bestanden): 4
 Module mit anderen Nachweisen (\$, z.B. Protokolle, Bericht, Vortrag): 7